

Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>  fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen  Federführendes Amt: Rechts- und Vergabeamt	Beteiligt: Hauptamt Hauptamt, Abt. Organisation Bauamt	
<b>Änderung der Hauptsatzung</b>		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.01.2022	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 17.02.2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 4 vom 27.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. in § 5 wird als 6. Absatz ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Bau- und Planungsausschuss ist über Bauvorhaben mit potentiell gewichtiger planungsrechtlicher Relevanz vor einer abschließenden Entscheidung der Verwaltung zu informieren. Eine solche Relevanz ist von der Stadt geplanten Vorhaben sowie Vorhaben Dritter, bei denen die Rohbausumme 500 TEUR übersteigt, zu unterstellen."

Der ursprüngliche sowie die nachfolgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung.

2. § 7 Absatz 5 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet. Die Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt unter folgender Adresse veröffentlicht: [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) “

b) Absatz 4 wird gestrichen

**Beschlussvorschriften:**

§ 22 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V),

§ 5 KV M-V

§§ 2, 8 KV-DVO

## **Sachverhalt:**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen notwendige Korrekturen der Hauptsatzung vorgenommen werden. Zum einen aus rechtlicher Sicht, zum anderen zur Erhöhung von Effizienz und Praktikabilität.

Die Streichung des § 7 Abs. 5 muss erfolgen, um einem Hinweis der Rechtsaufsicht nachzukommen.

Die Änderung der Bestimmung zur öffentlichen Bekanntmachung soll die innerhalb der Stadt mit Nachdruck betriebene Digitalisierung auch auf die Ebene der öffentlichen Bekanntmachungen übertragen.

### zu Ziffern 1 und 2: Neueinfügung § 5 Abs. 6 und Streichung § 7 Abs. 5 / Gemeindliches Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren

Die bis dato hier so geübte Praxis zur Wahrung des nach § 36 BauGB Gemeinden eingeräumten Beteiligungsrechtes in Spezialfällen des Baugenehmigungsverfahrens, hat die Rechtsaufsicht als gesetzeswidrig befunden.

Nach dort vertretener Ansicht, ist das in § 36 BauGB eingeräumte Beteiligungsrecht auf Gemeinden beschränkt, bei denen nicht die bauordnungsrechtliche Aufgaben verortet sind. Mithin bestehen die Beteiligungsrechte aus § 36 BauGB nur für Gemeinden, die nicht mit dem Träger der Baugenehmigungsbehörde identisch sind. Ist indes dem Behördenleiter einer Gemeinde, wie im Falle Rostocks deren Oberbürgermeister, nach §§ 57, 58 LBauO M-V, die Funktion der Bauaufsichtsbehörde zugewiesen, ist § 36 BauGB auf die Gemeinde (die HRO) nicht anwendbar.

Diese Rechtsauffassung hat die Rechtsaufsicht unter dem 4.März 2021 innerhalb eines Rundschreibens mitgeteilt und um Abhilfe gebeten. Die mitgeteilte Auffassung ist untersetzt durch Bezüge auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Auffassung und die damit verbundene Aufforderung sind damit als bindend anzusehen und der Aufforderung zur Abhilfe wird mit der Vorlage nunmehr nachgekommen. Die Auffassung der Rechtsaufsicht in Frage zu stellen, unter Hinweis auf den Wortlaut des § 36 BauGB und die über Jahre hinweg hier unbeanstandet praktizierte Regelung, ist im Hinblick auf die höchstrichterlichen Entscheidungen und die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz untunlich.

In dem Rundschreiben hat die Rechtsaufsicht auch darauf hingewiesen, die mit § 36 BauGB auch bezweckte indirekte Hinweispflicht gegenüber dem Träger der Planungshoheit bestehe intern nach wie vor und zwar als besondere Ausprägung der Unterrichtungspflicht nach § 38 Abs. 5 S. 4 KV M-V. Dieser Unterrichtungspflicht soll durch die neu einzufügende Bestimmung des § 5 Abs. 6 ausgestaltet und der gesetzlichen Pflicht Rechnung getragen werden.

Die danach vorgeschlagene Regelung lehnt sich weitestgehend an die bisherigen Gepflogenheiten an.

### zu Ziffer 3: Umstellung der öffentlichen Bekanntmachungen von Papierform zu digital

Die vorgeschlagene Änderung des § 11 nach der fortan die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet vorgenommen werden sollen, führt zu einer Reihe von Vorteilen.

Regelungen können schneller in Kraft gesetzt, Hinweise schneller erteilt werden. Gleiches gilt für sämtliche amtlichen Bekanntmachungen. Man ist nicht mehr starr an die Termine gebunden, zu denen der Stadtanzeiger gedruckt oder ausgetragen wird.

Veröffentlichungen können Tag genau erfolgen. Notbekanntmachungen aus zeitlichen Zwängen würden zukünftig entfallen.

Allgemeinverfügungen, die häufig in der Corona Pandemie so schnell als möglich nur durch Notbekanntmachungen in Kraft zu setzen waren, können schneller auf regulär dafür vorgesehenem Weg und mit geringerem Aufwand als bisher durch eine Veröffentlichung im Internet in Kraft gesetzt werden.

Nach der Umstellung werden sämtliche Regelungen jederzeit auf dann ortsübliche digitale Weise veröffentlicht und entfalten dann mit der digitalen Veröffentlichung Wirksamkeit.

Bislang dienten die im Internet vorgenommenen Veröffentlichungen lediglich der Information. Rechtliche Verbindlichkeit konnte bislang erst durch eine Veröffentlichung im Stadtanzeiger oder auf dem Umweg des Aushanges vor dem Rathaus und in den Ortsämtern bewirkt werden.

Die konsequente Umstellung auf die Bekanntmachung per Internet erfordert die Streichung des § 11 Abs. 4.

Die hier vorgeschlagene Umstellung hilft auch bei der in Kürze umzusetzenden erneuten Veröffentlichung einer Vielzahl von bereits beschlossenen und veröffentlichten Satzungen. Zu diesem Schritt sieht sich die Verwaltung gezwungen, da umstrittene erstinstanzliche gerichtliche Entscheidungen, nach denen Satzungen als nicht wirksam bekannt gemacht beurteilt wurden, nicht kassiert werden konnten. Stattdessen drohen weitere Entscheidungen zu Ungunsten der Stadt. Bei dem erheblichen Umfang der dann zu veröffentlichenden Satzungen wäre es äußerst hilfreich, die Veröffentlichung digital vornehmen zu können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Claus Ruhe Madsen

**Anlagen**

1	Fünfte Änderung HS_07.01.22	öffentlich
2	Synopse	öffentlich
3	Schr. Min. f. Inneres u. Europa M-V v. 04.03.21	öffentlich

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 19. Januar 2022 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

### **Artikel 1 - Änderung**

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 17. Februar 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 27. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird als 6. Absatz ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Bau- und Planungsausschuss ist über Bauvorhaben mit potentiell gewichtiger planungsrechtlicher Relevanz vor einer abschließenden Entscheidung der Verwaltung zu informieren. Eine solche Relevanz ist von der Stadt geplanten Vorhaben sowie Vorhaben Dritter, bei denen die Rohbausumme 500 TEUR übersteigt, zu unterstellen."

Der ursprüngliche sowie die nachfolgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung.

2. § 7 Absatz 5 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet. Die Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt unter folgender Adresse veröffentlicht: [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen)“;

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen  
Oberbürgermeister

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr.

2022/BV/5888

Synopse:

die geplanten Änderungen sind farblich hinterlegt

<b>bisherige Fassung</b>		<b>neue Fassung</b>	
§ 5 Ausschüsse		§ 5 Ausschüsse	
(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:		(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:	
Ausschuss	Aufgabengebiet	Ausschuss	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Ausgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabes	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Ausgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabes
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabes	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabes
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Rostock und Warnemünde	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Rostock und Warnemünde
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau	Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Änderungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Bezug auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)	Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Änderungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Bezug auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Angelegenheiten des Sozial- und Gesundheitswesens, der Altenbetreuung der Seniorinnen und Senioren und der Migrantinnen und Migranten sowie Behinderten- und Gleichstellungsfragen	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Angelegenheiten des Sozial- und Gesundheitswesens, der Altenbetreuung der Seniorinnen und Senioren und der Migrantinnen und Migranten sowie Behinderten- und Gleichstellungsfragen
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Verkehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, Garten- und Landschaftsplanung	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Verkehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, Garten- und Landschaftsplanung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen
		Rechnungsprüfungs	gemäß Kommunalprüfungsgesetz

Rostock (Klinikausschuss)		- ausschuss	
Rechnungsprüfungs ausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz	Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamts
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamts	Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien
Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes	BUGA-Ausschuss	Alle Angelegenheiten, die mit der Bewerbung, der Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenausstellung 2025 im Zusammenhang stehen
BUGA-Ausschuss	Alle Angelegenheiten, die mit der Bewerbung, der Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenausstellung 2025 im Zusammenhang stehen		
(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.		(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.	
(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Der Hauptausschuss, der Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.		(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Der Hauptausschuss, der Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.	
(4) Der Klinikausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten: 1. die Umsetzung des Versorgungsauftrages im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern; 2. die Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock; 3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen; 4. die Vergabe von Bauleistungen. Bei Leistungen, deren Wert 100 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen. 5. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, deren Wert 50 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen. 6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen. Näheres regelt die Satzung des Eigenbetriebes		(4) Der Klinikausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten: 1. die Umsetzung des Versorgungsauftrages im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern; 2. die Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock; 3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen; 4. die Vergabe von Bauleistungen. Bei Leistungen, deren Wert 100 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen. 5. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, deren Wert 50 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen. 6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen. Näheres regelt die Satzung des Eigenbetriebes	
(5) Der Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art		(5) Der Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art	

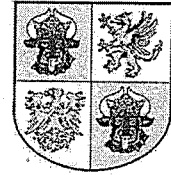
und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebssatzung.	und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebssatzung.
	(6) Der Bau- und Planungsausschuss ist über Bauvorhaben mit potentiell gewichtiger planungsrechtlicher Relevanz vor einer abschließenden Entscheidung der Verwaltung zu informieren. Eine solche Relevanz ist von der Stadt geplanten Vorhaben sowie Vorhaben Dritter, bei denen die Rohbau-summe 500 TEUR übersteigt, zu unterstellen.
(6) In sämtliche Ausschüsse werden elf Mitglieder sowie elf Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. In beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal fünf pro Ausschuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.	(7) In sämtliche Ausschüsse werden elf Mitglieder sowie elf Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. In beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal fünf pro Ausschuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.
(7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen <ul style="list-style-type: none"> <li>□ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,</li> <li>□ eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>□ eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden</li> </ul>	(8) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen <ul style="list-style-type: none"> <li>□ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,</li> <li>□ eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>□ eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden</li> </ul>
(8) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.	(9) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister	§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister
(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt	(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt
(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauleistungen (500 TEUR),</li> <li>2. Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),</li> <li>3. freiberufliche Leistungen (150 TEUR).</li> </ol> Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauleistungen 100 TEUR,</li> <li>2. Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,</li> <li>3. freiberufliche Leistungen 50 TEUR.</li> </ol> Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.	(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauleistungen (500 TEUR),</li> <li>2. Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),</li> <li>3. freiberufliche Leistungen (150 TEUR).</li> </ol> Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauleistungen 100 TEUR,</li> <li>2. Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,</li> <li>3. freiberufliche Leistungen 50 TEUR.</li> </ol> Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.
(3) Sie oder er entscheidet <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;</li> <li>2. über die Belastung von Erbbaurechten;</li> <li>3. über die Aufnahme und Kündigung von Krediten um umzuschulden und neu</li> </ol>	(3) Sie oder er entscheidet <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;</li> <li>2. über die Belastung von Erbbaurechten;</li> <li>3. über die Aufnahme und Kündigung von Krediten um umzuschulden und neu</li> </ol>



aufzunehmen in der Höhe, die haushalterisch beschlossen und genehmigt ist. Die Entscheidungsbefug-	aufzunehmen in der Höhe, die haushalterisch beschlossen und genehmigt ist. Die Entscheidungsbefug-
(4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für nis umfasst auch den Einsatz von Zinsderivaten, um Kredit-konditionen zu optimieren oder Risiken von Zinsänderungen zu begrenzen Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist.	(4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für nis umfasst auch den Einsatz von Zinsderivaten, um Kredit-konditionen zu optimieren oder Risiken von Zinsänderungen zu begrenzen Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist.
5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 000 EUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss.	<del>5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 000 EUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss.</del>
(6) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.	(5) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.
(7) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.	(6) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.
(8) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.	(7) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.
§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14-täglich und kann über die	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet. Die Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt unter folgender Adresse veröffentlicht:

<p>Presse- und Informationsstelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.</p>	<p><a href="http://www.rostock.de/Bekanntmachungen">www.rostock.de/Bekanntmachungen</a></p>
<p>2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.</p>	<p>2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.</p>
<p>3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>
<p>(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.</p>	<p><del>(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.</del></p>

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin

Kreisfreie und  
große kreisangehörige Städte in  
Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Kress

Telefon: (0385) 588-2304

Telefax: (0385) 588-482-2304

E-Mail: Christopher.Kress@  
im.mv-regierung.de

AZ: II 300-172-431.0-2012/016-031

Schwerin, 04. März 2021

nachrichtlich:

Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat VIII 430  
Schloßstraße 6-8  
19055 Schwerin

Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Bertha-von-Suttner Straße 5  
19061 Schwerin

**Gemeindliches Einvernehmen bei Identität von Gemeinde und Bauaufsichtsbe-  
hörde**

Anlässlich mehrfacher Anfragen zur Erforderlichkeit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) bei Identität von Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde sowie zu den insoweit bestehenden Kompetenzen der gemeindlichen Organe teile ich die insofern bestehende Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Europa mit:

Mit § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB soll die Berücksichtigung der gemeindlichen Planungshoheit in laufenden Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Mit dem Instrument des Einvernehmens bzw. dessen Versagung kann die Gemeinde effektiv auf das Verfahren einwirken, wenn ein Bauvorhaben außerhalb des von ihr überplanten Gebietes oder in Abweichung von einer bestehenden Planung realisiert werden soll.

Daneben wird die Gemeinde mit der Einbeziehung durch die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt, ihre planerischen Vorstellungen auch gegenüber sonst zulässigen Vorhaben durchzusetzen, weil sie nach Kenntniserlangung das Verfahren zur Änderung der Bauplanung einleiten und eine ihrer Planungsabsicht entgegenstehende Verwirklichung

des Bauvorhabens durch eine Veränderungssperre oder Zurückstellung wirksam verhindern kann (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. August 2004 – 4 C 16/03 –, BVerwGE 121, 339-344, Randnummer 12).

In Mecklenburg-Vorpommern wurde den kreisfreien und den großen kreisangehörigen Städten mit § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Landesbauordnung (LBauO M-V) die untere Bauaufsicht als Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis übertragen. Für diese Gemeinden kommt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das in § 36 BauGB vorgesehene Verfahren über die Beteiligung der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren nicht zur Anwendung, weil sie die Sicherung ihrer Planungshoheit als Baugenehmigungsbehörde selbst gewährleisten können (erstmalig Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06. Dezember 1967 – IV C 94.66 –, Randnummer 25, juris). Auch darf die mit der unteren Baugenehmigungsbehörde identische Gemeinde die Ablehnung eines Bauantrags nicht mit der Versagung ihres Einvernehmens begründen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. August 2004 – 4 C 16/03 –, BVerwGE 121, 339-344, Randnummer 8).

An dieser Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht auch in Anbetracht der Tatsache festgehalten, dass innerhalb der Gemeinde für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens verschiedene Organe zuständig sein können. Die der Rechtsprechung diesbezüglich entgegengebrachte Kritik, wonach bei Wegfall des förmlichen Einvernehmens die Planungshoheit der Gemeinde nicht ausreichend gewahrt werde, hat das Gericht zurückgewiesen.

Es sei zwar vorstellbar, dass bei einer Zuständigkeit unterschiedlicher Gemeindeorgane für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens eine Koordination unterbleibt und ohne das förmliche Einvernehmen die Planungshoheit zu kurz kommt. Dies stelle nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes jedoch ein Problem der gemeindeinternen Abstimmung dar, so dass es Sache der Gemeinde selbst oder des Landesgesetzgebers sei, durch nähere kommunalverfassungsrechtliche Regelungen dafür zu sorgen, dass die Belange der gemeindlichen Planungshoheit hinreichend gewahrt bleiben (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 22. Dezember 1989 – 4 B 211/89 –, Randnummer 3, juris; Beschluss vom 17. Januar 2013 – 8 B 50/12 –, Randnummer 6, juris).

Der Vollzug der Landesbauordnung und damit auch Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB (Erteilung von Baugenehmigungen etc.) obliegt nach § 57 Absatz 2 Satz 1 LBauO M-V den unteren Bauaufsichtsbehörden. Da es sich, wie oben dargestellt, hierbei um eine Pflichtaufgabe nach Weisung handelt, fällt die Aufgabe nach § 38 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) in die alleinige Kompetenz des Oberbürgermeisters.

Ausgehend davon, dass die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens grundsätzlich kein in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegendes Geschäft der laufenden Verwaltung ist, sondern als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung obliegt (vgl. Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 23. Oktober 1996 – 3 M 99/96 –, n. v.), wobei Ausnahmen für Vorhaben mit unbedeutenden Auswirkungen für die Bauleitplanung denkbar sind, hat der Wegfall des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Gemeinden, die mit der Bauaufsichtsbehörde identisch sind, zur Folge, dass jedenfalls eine dem mehrheitlichen Willen der Vertretung unterliegende formelle Einwirkungsmöglichkeit auf das Baugenehmigungsverfahren durch Versagung des Einvernehmens nicht mehr gegeben ist.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Belange der Bauleitplanung bei der Durchführung der genannten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr einfließen. Vielmehr muss durch organisatorische Maßnahmen – und auch insofern ist dem Bundesverwaltungsgericht zuzustimmen – sichergestellt werden, dass die planungsrechtlichen Interessen der Gemeinde im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB durch die Bauaufsichtsbehörde eine adäquate Berücksichtigung finden.

Da das Planungsinteresse der Gemeinde als wichtige Angelegenheit Produkt der mehrheitlichen Willensbildung im Vertretungsorgan ist, wird der Oberbürgermeister, soweit es nicht um Vorhaben mit unbedeutenden Auswirkungen auf die Planungshoheit handelt, jedenfalls die Unterrichtungspflicht nach § 38 Absatz 5 Satz 4 KV M-V in besonderem Maße zu beachten haben, um die Vertretung in die Lage zu versetzen, entweder eine Auffassung über die Vereinbarkeit eines Vorhabens nach §§ 31 und 33 bis 35 BauGB mit den planerischen Zielen der Gemeinde zu artikulieren, die verwaltungsseitig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden kann, oder aber mit Maßnahmen der Bauleitplanung bzw. solchen zu deren Sicherung zu reagieren (so im Ergebnis auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 09. März 2012 – 1 S 3326/11 –, Randnummer 62, juris).

Eine Einbeziehung lediglich des Planungsamtes durch das für das Verwaltungsverfahren federführend zuständige Bauordnungsamt mag zwar aus baurechtlicher Sicht hinreichend sein (so wohl Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 22. Dezember 1989 – 4 B 211/89 –, Randnummer 4, juris), dürfte der Kompetenzordnung der Kommunalverfassung aber nur bei Vorhaben gerecht werden, die für das gemeindliche Planungsinteresse unbedeutend sind.

Eine etwaige Hauptsatzungsbestimmung, nach der die Erteilung des Einvernehmens der Vertretung oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist, dürfte den Oberbürgermeister auch dann nicht an bauordnungsrechtlichen Entscheidungen hindern, wenn ein Beschluss über die Einvernehmenserteilung versagt oder nicht gefasst wurde, da ein Einvernehmen gerade nicht erforderlich ist. Empfohlen wird, eine solche Hauptsatzungsbestimmung bis zu einer Anpassung der Satzung an die oben genannte Rechtslage einschränkend in dem Sinne auszulegen, dass sie die Unterrichtung im Sinne des § 38 Absatz 5 Satz 4 KV M-V konkretisiert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Christopher Kreß